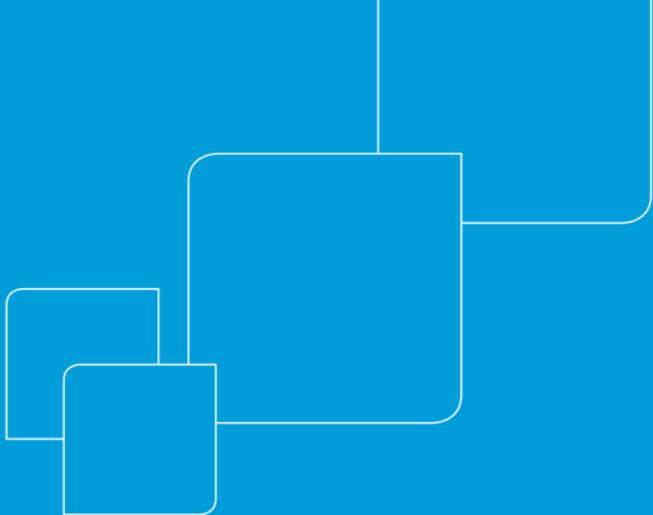




WIN
TOGETHER
IN THE DIGITAL
WORLD

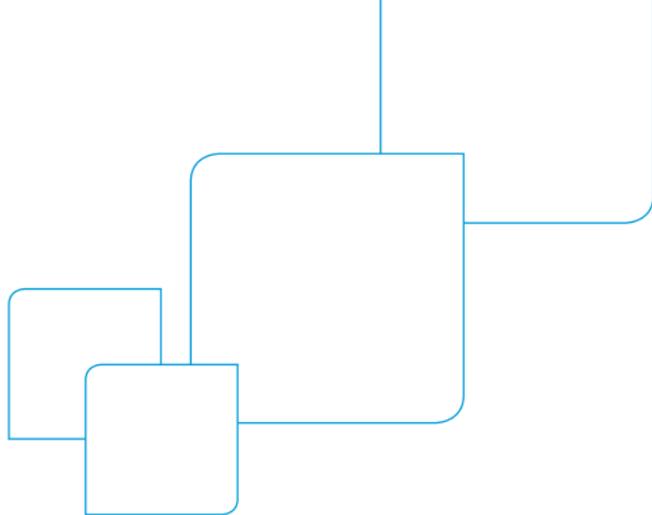
EINLADUNG 2017

ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG
DER SOFTWARE AKTIENGESELLSCHAFT



INHALTSVERZEICHNIS

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung	1
Vorstandsbrief	2
Tagesordnung	6
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts	11
Anfahrtbeschreibung	17
• Veranstaltungsort Detailansicht	18
• Umgebungskarte	20



EINLADUNG

zur ordentlichen Hauptversammlung der
Software Aktiengesellschaft, Darmstadt

WKN 330400

ISIN DE 0003304002

Wir laden unsere Aktionäre ein zu der

am Mittwoch, dem 17. Mai 2017, um 10:00 Uhr,
im darmstadtium –
Wissenschafts- und Kongresszentrum,

Schlossgraben 1, 64283 Darmstadt,
stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung.

VORSTANDSBRIEF

Die Software AG setzt auf Innovationskraft und profitables Wachstum, um ihre Technologieführerschaft auszubauen.

*Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,*

2016 war ein erfolgreiches Geschäftsjahr für die Software AG. Wir haben bedeutende strategische Meilensteine erreicht und unser digitales Geschäft erweitert. Insgesamt betrachtet ist unser Unternehmen profitabler und relevanter geworden: Mit unserem Produktportfolio konnten wir unsere Technologieführerschaft behaupten und ausbauen. Neue strategische Partnerschaften mit globalen Marktführern zeigen, dass die Software AG ein gefragter Partner bei der digitalen Transformation ist. Ferner bestätigen uns die positiven Ergebnisse unserer Kundenumfrage 2016 eine außerordentlich hohe Kundenloyalität. Die starken Ergebnisse, die wir 2016 erzielt haben, sind sichtbare Erfolge unseres wertorientierten Managements, das großen Wert legt auf profitables Wachstum und finanzielle Disziplin. Unsere Innovationen in zukunftsweisenden Bereichen wie Internet of Things (IoT) und Industrie 4.0 treiben wir beständig voran, um mit unserem vielfach ausgezeichneten Produktportfolio auch in Zukunft die marktführende Position der Software AG auszubauen.

Im größten Geschäftsbereich, Digital Business Platform (DBP), bündeln wir unsere Produkte zur Digitalisierung von Unternehmen: Integrationssoftware, Lösungen zur Prozessoptimierung sowie Analysetools für Big Data und IoT. Das DBP-Segment ist die Basis unseres profitablen Wachstums und hat 2016 erneut den höchsten Umsatz der Unternehmensgeschichte erwirtschaftet. Die relevanten Softwaremärkte befinden sich im Umbruch: Traditionelle Standardsoftware erreicht ihre Endphase als Massensoftware in der Cloud. Folglich müssen Unternehmen mithilfe digitaler Geschäftsplattformen und moderner Softwarelösungen ihre Geschäftsmodelle umbauen, erneuern und differenzieren. Mit der breiten Einführung dieser Plattformen und Lösungen in Unternehmen aller Größen und Branchen wird in den nächsten fünf Jahren ein starker Anstieg der aktuell noch moderaten Wachstumsraten erwartet.

Dass die Relevanz unserer DBP-Produkte angesichts der global fortschreitenden Digitalisierung schon jetzt stark zunimmt, zeigte sich bereits 2016 anhand wegweisender Co-Innovations-Partnerschaften und -Projekte mit Branchenführern weltweit sowie dem erneuten Anstieg unserer durchschnittlichen Auftragsgröße. Wie geplant, konnten wir die Anzahl an Großaufträgen und unsere Vertriebsproduktivität deutlich steigern. Eine sehr gute Projektpipeline zum Jahresbeginn 2017 bestärkt unseren Wachstumspfad.

Das Datenbankgeschäft Adabas & Natural (A&N) hat sich erneut als stabil erwiesen. Das Ergebnis übertraf die Markterwartungen und lag im mittleren Bereich des Zielkorridors, der im Jahresverlauf 2016 angehoben worden war. Diese positive Entwicklung ist auch ein Ergebnis des neuen Kunden- und Innovationsprogramms Adabas & Natural 2050+, das den Support unserer A&N-Kunden über das Jahr 2050 hinaus gewährleistet und ihnen hilft, den Generationswandel, von dem die ganze Softwarebranche betroffen ist, erfolgreich zu meistern. Das positive Feedback unserer Kunden manifestierte sich in vorzeitigen Vertragsverlängerungen und Neuaufträgen im ersten Halbjahr 2016. Wir haben das Versprechen gegenüber unseren Kunden 2016 eingelöst und ihre unternehmenskritischen Applikationen im Rahmen neuer Projekte zukunftsfähig gemacht. Mit diesem Innovationsprogramm werden wir langfristig zum Schutz der Investitionen unserer Kunden sowie zur Modernisierung ihrer IT-Landschaften beitragen.

Der Geschäftsbereich Consulting hat eine wichtige Unterstützungsfunktion für unseren Produktvertrieb: Er schafft mit Serviceleistungen in den Bereichen Implementierung und Co-Innovation einen Mehrwert für unsere Kunden, verbessert die Kundenzufriedenheit und leistet damit auch einen signifikanten Beitrag zum profitablen Wachstum des Konzerns.

Das Geschäftsjahr 2016 hat verdeutlicht, dass unsere strategischen Beratungsleistungen von steigender Relevanz für unsere Kunden sind. Die Kombination aus führenden Softwarelösungen und der Einführungsexpertise unserer Berater verhilft den Unternehmen zu einer schnelleren Wertschöpfung und der Software AG zu einer höheren Kundenzufriedenheit.

Im Mittelpunkt unseres Handelns steht der Erfolg unserer Kunden. Deshalb machen wir uns schon heute Gedanken darüber, welche Softwarearchitekturen unsere Kunden in Zukunft befähigen, ihre digitalen Visionen ohne Kompromisse zu verwirklichen. Die Übernahme des US-Softwareherstellers Zementis ist ein gutes Beispiel dafür, wie wir durch unsere Akquisitionsstrategie den Zugang zu Innovationen und kritischen Technologiekomponenten, wie künstlicher Intelligenz gewinnen, um unser Lösungsportfolio weiterzuentwickeln. Um unsere Innovationskraft intern weiter zu stärken, begrüßen wir ab dem 1. April 2017 ein weiteres Vorstandsmitglied: Dr. Stefan Sigg wird die Software AG als Chief Research & Development Officer unterstützen. Der erfahrene Experte im Bereich Softwareentwicklung wird insbesondere Produktinnovationen in den Bereichen IoT, Echtzeitanalyse, Prozess- und Schnittstellenmanagement sowie Datenintegration vorantreiben.

In den letzten vierundzwanzig Monaten sind wir bei der Transformation unseres Vertriebs weiter vorangekommen, haben signifikante Fortschritte in der Vertriebseffizienz erreicht und unsere Marktrelevanz gesteigert. Den größten Erfolg konnten wir 2016 in den USA verbuchen, dem maßgebenden Zukunftsmarkt für neue Technologien. Unsere wachsende internationale Kundenbasis und die neuen strategischen Partnerschaften belegen auch unsere globale Bedeutung für die digitale Transformation. Industrieunternehmen suchen zunehmend die Partnerschaft mit der Softwarebranche im Allgemeinen und der Software AG im Besonderen. So haben u. a. Bosch, Dell, OCTO Telematics und Cumolocity 2016 die Software AG als Partner ausgewählt, um gemeinsam neue digitale Services und Lösungen im Bereich IoT zu entwickeln. Insgesamt sind wir ein großes Stück weitergekommen mit unserem Ziel, uns dauerhaft als Vorreiter der digitalen Transformation zu etablieren und unsere Produkte fest in den vorhandenen IT-Infrastrukturen und Cloud-Architekturen zu verankern.

Im Geschäftsjahr 2017 werden wir unseren Kurs beibehalten und unser profitables Wachstum beschleunigen. Im Bereich DBP rechnen wir mit einem organischen Wachstum von 5 bis 10 Prozent. Nachdem der Geschäftsbereich A&N seine anhaltend hohe

Relevanz bei unseren Kunden erneut eindrucksvoll unter Beweis gestellt hat, rechnen wir mit einem nur leichten Rückgang. Die operative Ergebnismarge (Non-IFRS) soll im Geschäftsjahr 2017 gemäß unserem Jahresausblick 30,5 bis 31,5 Prozent betragen. Damit sind wir auf dem besten Weg, unser für 2020 geplantes Langzeitziel bei der operativen Ergebnismarge (Non-IFRS) von 32 bis 35 Prozent zu erreichen. Als Zeichen unseres nachhaltigen, wirtschaftlichen Erfolgs und unserer Wertorientierung werden Vorstand und Aufsichtsrat eine erneute Erhöhung der Dividende auf 0,60 Euro je Aktie vorschlagen, ebenso sind Aktienrückkaufprogramme weiterhin ein Bestandteil unserer Strategie.

Im Namen des gesamten Vorstands danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Software AG für ihren tatkräftigen Einsatz sowie ihren Beitrag zum Erfolg unserer Kunden. Bei unseren geschätzten Aktionärinnen und Aktionären bedanken wir uns für ihre Loyalität und ihr Vertrauen.

Mit freundlichem Gruß



Karl-Heinz Streibich

Vorsitzender des Vorstands

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Software Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2016 und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2016 nebst zusammengefasstem Lagebericht und Konzernlagebericht, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016.

Die vorstehenden Unterlagen sowie der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands (siehe Tagesordnungspunkt 2) sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> zugänglich. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2016 in Höhe von 139.097.106,44 EUR wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 0,60 EUR je Inhaberaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital bei 76.107.811 Stück	
dividendenberechtigten Aktien	45.664.686,60 EUR
Gewinnvortrag	93.432.419,84 EUR
Bilanzgewinn	<u>139.097.106,44 EUR</u>

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die im Besitz der Gesellschaft befindlichen, nicht dividendenberechtigten eigenen Aktien zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch Vorstand und Aufsichtsrat (Stichtag: 14. März 2017).

Die Zahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung in dem Umfang vermindern, in dem die Gesellschaft weitere eigene Aktien erwirbt. In diesem Fall wird der Hauptversammlung bei gleich bleibendem Dividendenbetrag je dividendenberechtigter Stückaktie ein angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2017 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien und entsprechende Änderungen der Satzung

Nach dem Aktiengesetz lauten die Aktien einer Aktiengesellschaft auf den Namen oder auf den Inhaber. Beide Formen sind in Deutschland verbreitet. Seit Inkrafttreten der Aktienrechtsnovelle 2016 betrachtet das Aktiengesetz die Namensaktie als den Regelfall. Die Aktien der Gesellschaft lauten bislang auf den Inhaber.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die bislang auf den Inhaber lautenden Aktien auf Namensaktien umzustellen. Bei Namensaktien gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Lauten die Aktien der Gesellschaft künftig auf den Namen, so kann die Gesellschaft einfacher feststellen, wer ihre Aktionäre sind. Dadurch wird die Kontaktaufnahme der Gesellschaft mit ihren Aktionären erleichtert. Zum Zwecke der Umstellung auf Namensaktien muss die Satzung, wie nachfolgend vorgeschlagen, angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Die bei Wirksamwerden der unter nachfolgend lit. b) beschlossenen Satzungsänderung bestehenden, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft werden unter Beibehaltung der bisherigen Stückelung in Namensaktien umgewandelt.

- b) aa) Paragraph 5 Abs. 1 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Das Grundkapital beträgt € 76.400.000.
Es ist eingeteilt in 76.400.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu machen; elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation jeweils angegeben werden.“
- bb) Paragraph 17 Absatz 1 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts folgt aus der Eintragung im Aktienregister. Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts setzen ferner die rechtzeitige Anmeldung voraus. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für die Anmeldung vorgesehen werden. Die Anmeldung bedarf der Textform; sie muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.“
- cc) In Paragraph 5 Abs. 2 der Satzung werden die Worte „auf den Inhaber lautenden Stückaktien“ durch die Worte „auf den Namen lautenden Stückaktien“ ersetzt.

7. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für Aufsichtsräte gemäß Paragraph 14 der Satzung

Die Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Anforderungen an die professionelle Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Aufsichtsratssitzungen nehmen zunehmend mehr Zeit in Anspruch. Auch die Rolle des Prüfungsausschusses und das Arbeitspensum seiner Mitglieder haben sich durch gesetzgeberische Maßnahmen und die Handhabung der Praxis in den vergangenen Jahren ständig ausgeweitet. In gleicher Weise hat der in Ziffer 5.2 Absatz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) empfohlene fortwährende Austausch zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstand, insbesondere mit dem

Vorstandsvorsitzenden auch zwischen den Sitzungen, zunehmende Bedeutung gewonnen. Diesen fortwährenden Austausch halten Vorstand und Aufsichtsrat für wichtig und wertvoll. Das erweiterte Arbeitspensum des Aufsichtsrats hat Vorstand und Aufsichtsrat bewogen, aktuelle relevante Vergleichsdaten zur Aufsichtsratsvergütung zu analysieren mit dem Ergebnis, dass auch angesichts der Ertragskraft des Unternehmens und seiner hervorragenden finanziellen Verhältnisse eine Anpassung der Vergütung des Aufsichtsrats und insbesondere auch des Faktors für die Ermittlung der Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden angemessen ist.

Vorstand und Aufsichtsrat erachten deshalb eine Anpassung der jährlichen Fix-Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder um 10% sowie eine Anpassung des Faktors für die Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden von 2 auf 2,2 als erforderlich. Des Weiteren schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen auf 2.000EUR für ein Ausschussmitglied bzw. 4.000EUR für den Ausschussvorsitzenden festzusetzen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung der Aufsichtsräte wie folgt festzusetzen:

- (a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung in Höhe von € 66.000.
- (b) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2,2-fache und jeder Stellvertreter das 1,5-fache der Vergütung nach Absatz (a).
- (c) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von € 2.000. Für mehrere Sitzungen eines Ausschusses, die an einem Tag stattfinden, oder für eine Sitzung, die an aufeinander folgenden Tagen stattfindet, wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Für Ausschussvorsitzende beträgt das Sitzungsgeld € 4.000.
- (d) Für Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, wird die Vergütung nach Absatz (a) anteilig gewährt.
- (e) Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

- (f) Auslagen werden nicht pauschal erstattet.
- (g) Die Vergütung wird eine Woche nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Vergütungsjahr durch den Aufsichtsrat – oder gegebenenfalls durch die Hauptversammlung – zur Zahlung fällig. Führt das Aufsichtsratsmitglied Umsatzsteuer ab, wird die Umsatzsteuer erstattet.
- (h) Diese Regelung tritt ab 1. Januar 2017 in Kraft.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPT- VERSAMMLUNG UND DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte - berechtigt, die sich bis zum Ablauf des 10. Mai 2017 (24:00 Uhr) bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme nachgewiesen haben.

Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB); sie muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme reicht ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 26. April 2017 (00:00 Uhr) („Nachweisstichtag“) beziehen und der Gesellschaft ebenso wie die Anmeldung spätestens zum Ablauf des 10. Mai 2017 (24:00 Uhr) unter der folgenden Adresse zugehen:

Software Aktiengesellschaft
c/o Computershare Operations Center
80249 München

oder per Fax unter: +49 89 30903 74675
oder per E-Mail unter: anmeldestelle@computershare.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag: Aus diesen Aktien steht dem Erwerber kein Teilnahme- oder Stimmrecht zu.

Die Möglichkeit der Bevollmächtigung des Erwerbers bleibt unberührt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den teilnahmeberechtigten Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Wir bitten die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten, die Eintrittskarte zur Hauptversammlung mitzubringen und an der Einlasskontrolle vorzuzeigen; sie erleichtern dadurch die Abwicklung der Hauptversammlung. Ferner bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und den Nachweis ihres Anteilsbesitzes zu sorgen.

Stimmrechtsvertretung:

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Das Erfordernis der fristgerechten Anmeldung und Übermittlung des Nachweises des Anteilsbesitzes nach den vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen bleibt davon unberührt. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Für die Erteilung von Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere nach § 135 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen und deren Widerruf sowie für die entsprechenden Nachweise gegenüber der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG, sowie unter Umständen ergänzende, von den zu Bevollmächtigenden aufgestellte Anforderungen. Wir bitten unsere Aktionäre, sich insoweit mit den jeweils zu Bevollmächtigenden abzustimmen.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Die Übermittlung des Nachweises kann auch per Post oder Fax erfolgen. Die Adresse zur Übermittlung des Nachweises einer erteilten Bevollmächtigung und die Faxnummer (zusammen „Bevollmächtigungsadresse“) lauten:

Software Aktiengesellschaft
c/o Computershare Operations Center
80249 München

Fax: +49 89 30903 74675

Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung im Wege elektronischer Kommunikation über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> übermittelt werden.

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereithält. Es wird den ordnungsgemäß angemeldeten Personen zusammen mit der Eintrittskarte zugesendet und kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> heruntergeladen werden. Es kann zudem unter der oben genannten Bevollmächtigungsadresse postalisch oder per Fax angefordert werden.

Ergänzend bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen und sich von diesen in der Hauptversammlung bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten zu lassen. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend den erteilten Weisungen abzustimmen. Sollte zu einzelnen Beschlussgegenständen keine oder keine eindeutige Weisung vorliegen, sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter insoweit nicht zur Stimmrechtsausübung befugt und werden sich im Fall einer Abstimmung der Stimme enthalten. Die Gesellschaft weist ihre Aktionäre darauf hin, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen. Die Erteilung und der Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und können wie folgt erfolgen:

- Im Vorfeld der Hauptversammlung können Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bis zum Ablauf des 16. Mai 2017 (24:00 Uhr) unter der oben angegebenen Bevollmächtigungsadresse oder über das elektronische Vollmachten- und Weisungssystem unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> erteilt oder

widerrufen werden; die Erteilung oder der Widerruf von Vollmachten oder Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die auf den vorgenannten Übermittlungswegen später eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

- In der Hauptversammlung können bis zum Ende der Generaldebatte Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilt oder widerrufen werden.

Formulare zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind Bestandteil der Eintritts- und Stimmkarte; sie können zudem unter der oben genannten Bevollmächtigungsadresse postalisch oder per Fax angefordert oder auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> heruntergeladen werden.

Rechte der Aktionäre:

1. Ergänzung der Tagesordnung

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG müssen der Gesellschaft bis zum Ablauf des 16. April 2017 (24:00 Uhr) zugehen. Die Adresse zur Übermittlung von Ergänzungsanträgen und die Faxnummer (zusammen „Antragsadresse“) lauten:

Software Aktiengesellschaft
c/o Computershare Operations Center
Elsenheimerstraße 61
80687 München

Fax: +49 89 30903 333

Weitergehende Erläuterungen zu Ergänzungsanträgen zur Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG und deren Voraussetzungen finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung>.

2. Anträge von Aktionären gemäß § 126 Abs. 1 AktG

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung einen Gegenantrag gegen die Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen.

Bis zum Ablauf des 2. Mai 2017 (24:00 Uhr) der Gesellschaft in Textform unter der vorgenannten Antragsadresse oder per E-Mail an gegenantraege@computershare.de zugegangene Gegenanträge von Aktionären zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung im Sinne von § 126 Abs. 1 AktG werden den Aktionären unverzüglich

im Internet unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> zugänglich gemacht.

Weitergehende Erläuterungen zu den Gegenanträgen nach § 126 Abs. 1 AktG und deren Voraussetzungen sowie zu den Gründen, aus denen gemäß § 126 Abs. 2 AktG ein Gegenantrag und dessen Begründung nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen, stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> zur Verfügung.

3. Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung Wahlvorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern und Aufsichtsratsmitgliedern zu machen, soweit die Wahl von Abschlussprüfern und Aufsichtsratsmitgliedern zur Abstimmung steht. Die Wahl des Abschlussprüfers steht in Tagesordnungspunkt 5 zur Abstimmung.

Bis zum Ablauf des 2. Mai 2017 (24:00 Uhr) der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) unter der vorgenannten Antragsadresse oder per E-Mail an gegenantraege@computershare.de zugewandene Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 AktG werden den Aktionären unverzüglich im Internet unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> zugänglich gemacht.

Weitergehende Erläuterungen zu Wahlvorschlägen nach § 127 AktG und deren Voraussetzungen sowie zu den Gründen, aus denen gemäß §§ 127 Satz 1 i.V.m. 126 Abs. 2 AktG ein Wahlvorschlag und dessen Begründung nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen, stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> zur Verfügung.

4. Auskunftsrechte der Aktionäre

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung am 17. Mai 2017 vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Weitergehende Erläuterungen zum Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> zur Verfügung.

Internetseite, über die Informationen gemäß § 124a AktG zugänglich sind:

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen, Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

sowie weitere Informationen stehen auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> zur Verfügung. Sie werden auch während der Hauptversammlung am 17. Mai 2017 zugänglich sein.

Ergänzende Angabe nach § 30b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 76.400.000 EUR und ist in 76.400.000 Stückaktien eingeteilt. Soweit nicht im Einzelfall gesetzliche Gründe für das Ruhen des Stimmrechts bestehen, gewährt jede Stückaktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt daher 76.400.000. Zum Stichtag (31. März 2017) ist die Gesellschaft im Besitz von 909.798 eigenen Aktien gemäß §§ 71 ff. AktG, aus denen ihr gemäß § 71b AktG keine Rechte, insbesondere keine Stimmrechte, zustehen; der Gesellschaft sind daneben keine anderen Umstände des Ruhens von Stimmrechten bekannt. Unter Abzug der eigenen Aktien der Gesellschaft beträgt die Anzahl der stimmberechtigten Aktien daher nach dem Kenntnisstand der Gesellschaft zum Stichtag 31. März 2017 75.490.202.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im Bundesanzeiger vom 5. April 2017 veröffentlicht worden.

Darmstadt, im April 2017

Software Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Hinweis: Die Software Aktiengesellschaft stellt seit dem Geschäftsjahr 2012 Geschäftsberichte ausschließlich in digitaler Form bereit. Sie finden den aktuellen Geschäftsbericht 2016 unter: <http://www.softwareag.com/hauptversammlung>

ANFAHRTBESCHREIBUNG

Anfahrt per PKW (Hauptroute)

Kommend auf der Autobahn A67 (E 451) oder A5 (E35):

- Von der A5 an der Autobahn-Anschlussstelle „Darmstadt Mitte“ abfahren. Aus Süden kommend: Alternativ auf der A67 der Ausschilderung „Darmstadt“ folgen und ebenfalls die nächste Abfahrt „Darmstadt Mitte“ nehmen.
- Beide Routen führen auf den Cityzubringer und im weiteren Verlauf auf die Rheinstraße (B26). Der Beschilderung „darmstadtium“ bzw. „Aschaffenburg“ (B26) folgen.
- Nach dem City-Tunnel an der nächsten Ampel links abbiegen (ausgeschildert).
- Geradeaus fahren bis zur 2. Ampel. Rechterhand sehen Sie schon das darmstadtium. An der Ampel rechts in die Alexanderstraße einfahren, um am Ende des Kongresszentrums in die Tiefgarage rechts einzubiegen.
- Alternativ können Sie an der Ampel Alexanderstraße auch links abbiegen, um wenige Meter weiter rechts in das Parkhaus Karolienplatz/Schloss/darmstadtium zu gelangen. Von dort der Beschilderung „darmstadtium“ im Parkhaus folgen. Die Parkhäuser sind verbunden.

Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Vom Hauptbahnhof Darmstadt, an dem auch ICE-Züge halten, fahren öffentliche Verkehrsmittel das Kongresszentrum in knapp fünf Minuten an. Am Haupteingang auf der Ostseite des Bahnhofs haben Sie Bus- und Straßenbahnanschluss. Die Straßenbahnlinien Nr. 2 und 3 sowie die Buslinien F und H bringen Sie unter anderem direkt zum darmstadtium – Haltestelle Schloss. Weitere Straßenbahnen und Busse fahren den Luisenplatz an, der nur wenige Minuten zu Fuß vom darmstadtium entfernt ist.

Der Darmstädter Ostbahnhof liegt etwa 800 Meter vom darmstadtium entfernt. Vom Ostbahnhof können Sie unter anderem mit den Buslinien K55 und L (Richtung Hauptbahnhof) bis zur Haltestelle Schloss fahren.

Veranstaltungsort

darmstadtium wissenschaft | kongresse
Wissenschafts- und Kongresszentrum
Schlossgraben 1, 64283 Darmstadt

Tel.: +49 (6151) 7806-0 E-Mail: info@darmstadtium.de
Fax: +49 (6151) 7806-119 Internet: www.darmstadtium.de

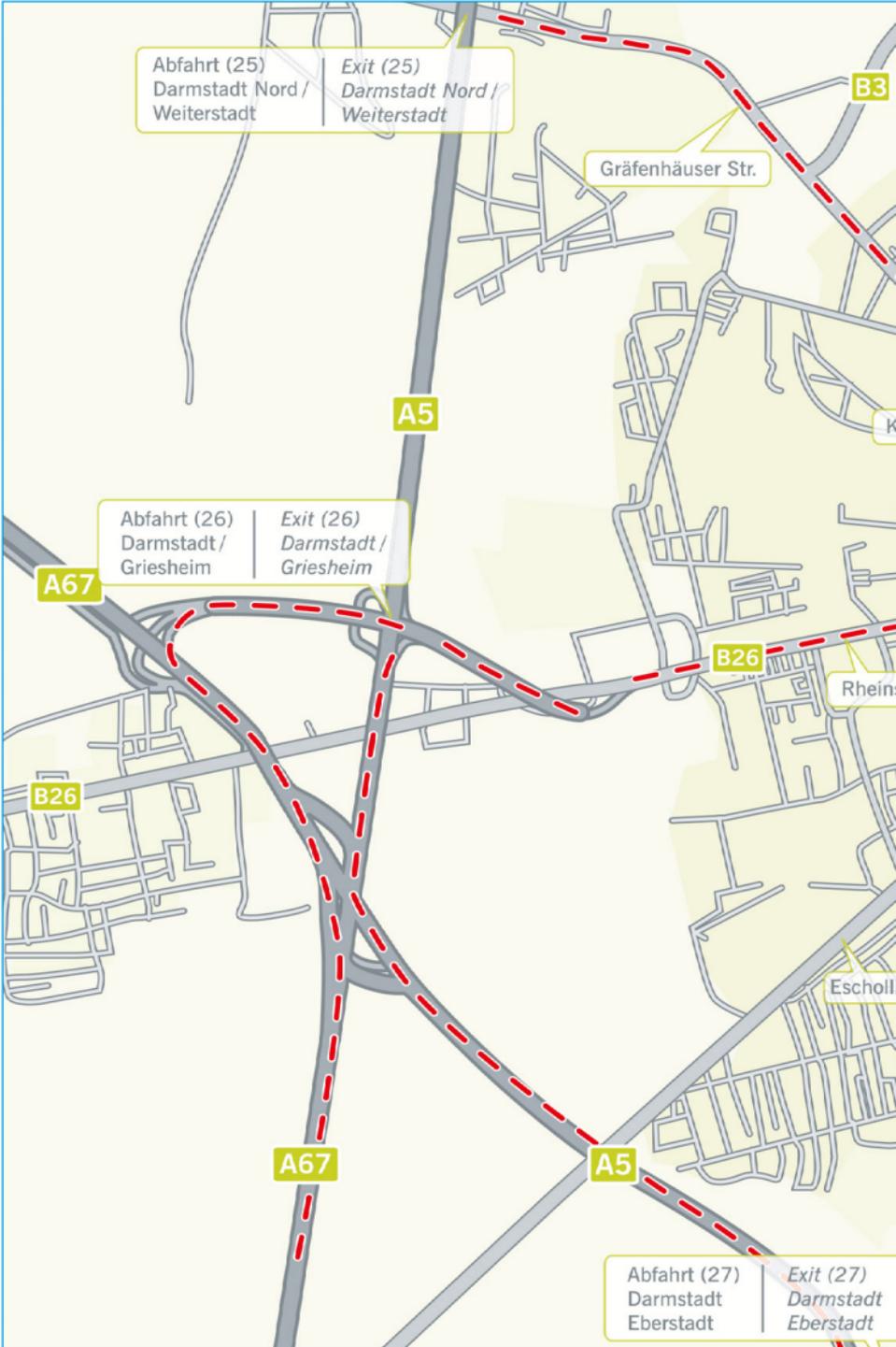
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das Rauchen im darmstadtium untersagt ist. Parkgebühren werden nicht erstattet.

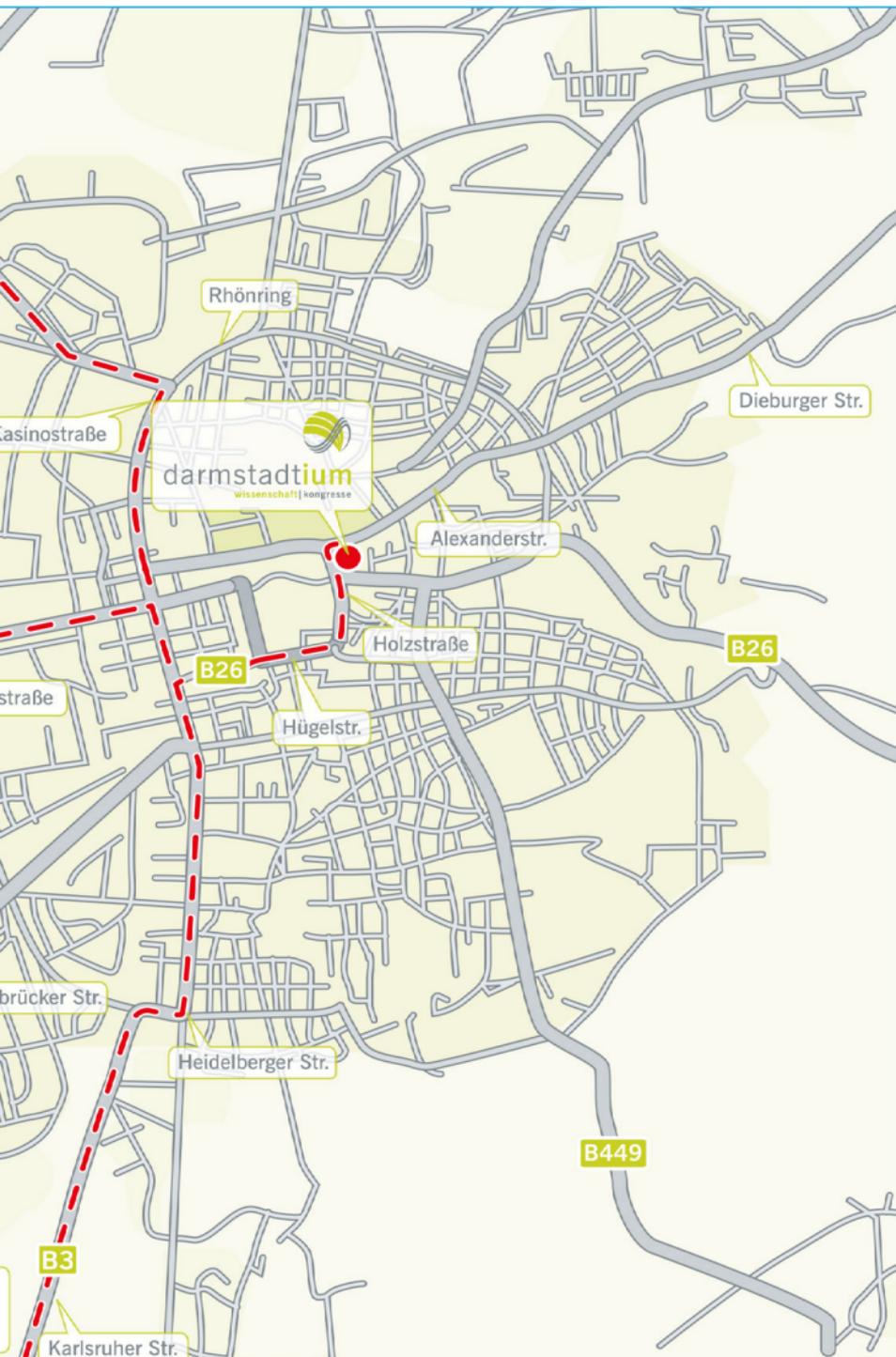
Detailansicht





Umgebungskarte





Kontakt

Software AG
Unternehmenszentrale
Uhlandstraße 12
64297 Darmstadt
Deutschland

Tel. +49 61 51-92-0
Fax +49 61 51-92-1191

www.SoftwareAG.com